

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1879.

N. XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 19. August 1879, die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvoll-
zieher betreffend.

Die mit höchster Genehmigung Serenissimi auf Grund des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des §. 37 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 1. März 1879 erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. August 1879.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
von Bertrab.
